



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Satzung der Studentenschaft der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1985

urn:nbn:de:hbz:466:1-28014

UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Rektorat der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

Satzung
der Studentenschaft
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Jahrgang 1985

5.6.1985

Nr.4

Aufgrund von § 72 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NW (WissHG) vom 20.11.1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV.NW. S. 800) hat das Studentenparlament der Universität - Gesamthochschule - Paderborn mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder am 23.01.1985 folgende Satzung beschlossen, welche das Rektorat der Universität - Gesamthochschule - Paderborn gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 in seiner Sitzung am 11.04.1985 mit Maßgaben genehmigt hat, denen das Studentenparlament am 24.04.1985 beigetreten ist:

S a t z u n g
der Studentenschaft
der Universität-Gesamthochschule
Paderborn

=====

Präambel

Die Verfaßte Studentenschaft mit Beitragshoheit und Satzungsautonomie ist die angemessene und notwendige Organisationsform, um die legitimen studentischen Aufgaben wahrzunehmen. Dies muß das erklärte Ziel der politischen Anstrengungen der Studenten/Studentinnen bleiben. Auf dieser Basis gibt sich die Verfaßte Studentenschaft der Universität-Gesamthochschule Paderborn auf der Grundlage des VI. Abschnitts des WissHG vom 20.11.1979, in der Fassung vom 26.06.1984, die folgende Satzung.

Wahrnehmung legitimer studentischer Aufgaben heißt in diesem Zusammenhang volle Ausschöpfung des gesetzlichen Rahmens.

Diese Interessenvertretung ist vor allem auch eine Vertretung der hochschulpolitischen Interessen der Studentenschaft. Wir sind uns im klaren darüber, daß Hochschulpolitik auch Bildungspolitik und Forschungspolitik und deshalb ein wichtiger Bestandteil auch der Gesellschaftspolitik ist. So gehören zur Hochschulpolitik auch allgemeine Fragen der Bildungspolitik, die den Lebensbereich der Studenten/Studentinnen nur mittelbar berührt, z.B. Fragen der Vorschul-erziehung oder der Chancengleichheit. Die Verfaßte Studentenschaft muß sich im Zusammenhang mit der Bildungsfinanzierung auch zum Stellenwert der Bildungsausgaben in den öffentlichen Haushalten äußern und zur Frage, zu Lasten welcher anderer Ausgaben das notwendige Geld für die Bildung bereitgestellt werden soll.

Die Vertretung der legitimen Interessen der Studenten/Studentinnen sowie die Einsicht, daß die geistige Auseinandersetzung über aktuelle politische Probleme unserer Gesellschaft nicht vor der Hochschule halt machen darf, müssen die Grundlage für die Arbeit der Verfaßten Studentenschaft der Universität-Gesamthochschule Paderborn bilden.

Die Studentenschaft der Universität-Gesamthochschule-Paderborn bekennt sich zum Modell der integrierten Gesamthochschule sowie zur Flächenhochschulkonzeption. Der Ausbau und die Erweiterung dieser Hochschulform ist ein erklärtes Ziel der Verfaßten Studentenschaft.

§ 1

Studentenschaft

- (1) Die an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn eingeschriebenen Studenten/Studentinnen bilden die Studentenschaft.
- (2) Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität-Gesamthochschule-Paderborn.
- (3) Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften.

§ 2

Aufgaben der Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze und der Grundordnung der Universität-Gesamthochschule an der Selbstverwaltung der Gesamthochschule mit. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Gesamthochschule und des Studentenwerkes die folgenden Aufgaben:

1. die Interessen der Studenten/Studentinnen als Mitglieder der Hochschule zu vertreten,
2. hochschulpolitische Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen und zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen,
3. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
4. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
5. den Studentensport zu fördern,

6. überörtliche und internationale Studentenbeziehungen zu pflegen,
7. studentische Projektbereiche ihrer Mitglieder und ihrer Dachverbände auf Beschluß des Studentenparlaments zu fördern.

(2) Die Studentenschaft fördert auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewußtsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder. Eine über die Aufgaben der Studentenschaft hinausgehende allgemeinpolitische Willensbildung vollzieht sich in den studentischen Vereinigungen der Hochschule.

§ 3

Organe der Studentenschaft

(1) Organe der Studentenschaft sind:

1. das Studentenparlament (SP),
2. die Regionalen Studentenparlamente (reg. SP),
3. der Allgemeine Studentenausschuß (AStA),
4. die Regionalen Allgemeinen Studentenausschüsse (reg. AStA).

(2) Die Organe der Studentenschaft und deren Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.

Die Ausführung von Beschlüssen des SP durch den AStA bleibt unberührt, entsprechendes gilt für die reg. SP und die reg. ASten in den Abteilungen.

(3) Die Mitglieder der Organe haben dazu beizutragen, daß die Organe ihre Aufgaben wirksam erfüllen können.

§ 4

Studentenparlament

(1) Das Studentenparlament ist das oberste beschlußfassende Organ der Studentenschaft. Es hat folgende Aufgaben:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft zu beschließen,
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studentenschaft zu beschließen,

3. die Satzung der Studentenschaft zu beschließen,
4. die Beitragsordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu Organen der Studentenschaft und der Fachschaft zu beschließen,
5. eine Fachschaftsrahmenordnung zu beschließen, in welcher die Grundzüge der Zusammensetzung, der Einberufung, der Aufgaben, der Beschlußfassung, der Amtszeit der Organe und der Mittelbewirtschaftung der Fachschaften festzulegen sind,
6. den Haushaltsplan festzustellen und dessen Ausführung zu kontrollieren,
7. den Vorsitzenden/die Vorsitzende des AStA und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen sowie die Referenten/Referentinnen zu wählen,
8. über die Entlastung der Mitglieder des AStA einzeln zu entscheiden.

(2) Das SP hat nach Maßgabe des § 9 die Urabstimmung durchzuführen.

(3) Das Studentenparlament wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen als Präsidium.

(4) Das SP gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Zahl der Mitglieder des SP beträgt 39.

(6) Die Sitzungen des SP sind öffentlich. In jedem Semester finden mindestens zwei ordentliche Sitzungen statt. Das Studentenparlament wird vom Präsidium einberufen, indem es die Mitglieder des SP mindestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich einlädt und die Einladung öffentlich bekanntmacht.

(7) Über die Sitzungen des SP sind Protokolle anzufertigen, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sowie Angaben über den Verlauf der Sitzung enthalten müssen. Die Protokolle sind spätestens zehn Tage nach der Sitzung durch Aushang zu veröffentlichen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(8) Als ständiger Ausschuß des Studentenparlaments ist ein Haushaltsausschuß zu bilden. Das SP wählt sieben Studenten/Studentinnen als Mitglieder, die nicht dem Allgemeinen Studentenausschuß angehören dürfen. Der Haushaltsausschuß hat die Aufgaben gemäß § 79 Abs. 3 u. 5 WissHG. Er kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist einem von ihnen zu bezeichnenden Mitglied jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuß unverzüglich dem SP und dem AStA mitzuteilen.

(9) Das SP kann bei Bedarf weitere Ausschüsse einrichten. Bei der Besetzung der Ausschüsse ist nach dem Verfahren d'Hondt das Stärkeverhältnis aufgrund der Sitzverteilung im SP zugrunde zu legen.

§ 5

Ergänzung des Studentenparlaments

(1) Ein SP-Mitglied scheidet vorzeitig aus seinem Amt aus durch:

- a) erfolgte Exmatrikulation,
- b) Rücktritt, der dem Präsidium schriftlich anzuzeigen ist,
- c) Änderung seiner Gruppenzugehörigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 der Grundordnung,
- d) Wahl in den AStA.

(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz demjenigen Kandidaten/derjenigen Kandidatin derselben Wahlliste zugeteilt, der/die nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidaten/Kandidatinnen die meisten Stimmen hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Zahl der Sitze im SP vermindert sich entsprechend.

(3) Wird ein Mitglied des SP beurlaubt, so hat das Mitglied das Präsidium zu unterrichten. Das Mandat nimmt der Kandidat/die Kandidatin mit der nächsthöchsten Stimmenzahl derselben Liste für den Zeitraum der Beurlaubung wahr. Er ist darüber vom Präsidium unverzüglich zu unterrichten.

(4) Für die Dauer einer Mitgliedschaft im AStA gilt Abs.3 entsprechend. Scheidet ein Mitglied des AStA während der Amtszeit aus und

war es vorher Mitglied des SP, erhält es wieder Sitz und Stimme im SP. Dafür scheidet das zuletzt nachgerückte Mitglied derselben Liste aus.

(5) Näheres regelt die Wahlordnung der Studentenschaft.

§ 6

Anträge an das Studentenparlament

(1) SP-Mitglieder, die reg. SP, der AStA, die reg. ASten, die Vollversammlung und die Fachschaftsräte können Anträge in das SP einbringen.

(2) Jedes Mitglied der Studentenschaft kann Anträge beim SP-Präsidium einreichen.

§ 7

SP-Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Stellvertetern/Stellvertreterinnen. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus seinem Amt aus, so wählt das SP ein neues Mitglied.

(2) Das Präsidium leitet die Geschäfte des Studentenparlaments. Es ist verantwortlich für die Veröffentlichung der Protokolle gem. § 4 Abs. 7 und entscheidet ferner über die Einbringung von Anträgen gem. § 6 Abs. 2 in das SP.

(3) Das Präsidium beruft das Studentenparlament ein, wenn:

- a) der AStA,
- b) 20 % der Mitglieder des Studentenparlaments,
- c) 5 % der Studentenschaft,

dies schriftlich unter Angabe von Tagesordnungspunkten beantragen.

§ 8

Allgemeiner Studentenausschuß

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß vertritt die Studentenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studentenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studentenschaft.

- (2) Der AStA besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretern/Stellvertreterinnen und den Referenten/Referentinnen. Die Referenten/Referentinnen und der/die Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag des/der AStA-Vorsitzenden vom SP mit einfacher Mehrheit gewählt. Der/die Vorsitzende des SP und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen können nicht dem AStA angehören.
- (3) Der/die Vorsitzende des AStA wird vom Studentenparlament für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Als Vorsitzender/Vorsitzende des AStA ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder des SP erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht auch in diesem Wahlgang keiner der Bewerber/keine der Bewerberinnen die absolute Mehrheit, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Parlamentarier/Parlamentarierinnen.
- (5) Die Amtszeit der AStA-Mitglieder endet mit der Amtszeit des/der AStA-Vorsitzenden.
- (6) Die Abwahl des/der AStA-Vorsitzenden ist nur durch Wahl eines/einer neuen Vorsitzenden zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für den oder die Stellvertreter/Stellvertreterinnen und die Referenten/Referentinnen.
- (7) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei AStA-Mitgliedern, darunter dem/der Vorsitzenden oder einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin, zu unterzeichnen.
- (8) Der/die AStA-Vorsitzende regelt mit Zustimmung des Studentenparlaments die Zuständigkeit der Referenten/Referentinnen. Er erläßt Richtlinien für ihre Tätigkeit. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die Referenten/Referentinnen ihre Aufgabe in eigener Verantwortung wahr.

(9) Der/die AStA-Vorsitzende hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studentenparlaments und des Allgemeinen Studentenausschusses zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er/sie das Rektorat zu unterrichten.

(10) Die Mitglieder des AStA sind dem Studentenparlament gegenüber auskunftspflichtig.

(11) Bis zur Neuwahl eines AStA führt der ausscheidende AStA die Geschäfte kommissarisch fort.

(12) Die Legislaturperiode beginnt am 1. Oktober des Jahres und endet am 30. September des folgenden Jahres.

§ 9

Urabstimmung

(1) Urabstimmungen finden statt in Angelegenheiten nach § 4 Abs. 1 Punkt 1 - 5 auf schriftlichen Antrag von 10 v. H. der Studentenschaft.

Die Urabstimmung wird vom Präsidium des SP geleitet.

Der Termin der Urabstimmung ist mindestens zehn Tage vorher öffentlich bekanntzugeben.

Sie wird durch ein Plenum eröffnet.

Die Urabstimmung findet an fünf aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen statt.

(2) Beschlüsse in Form einer Urabstimmung binden die Organe der Studentenschaft, wenn mindestens 30 v. H. der Mitglieder der Studentenschaft schriftlich zugestimmt haben.

Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter, wenn das Quorum nicht erreicht wird, aber mindestens 1/3 der Studentenschaft schriftlich abgestimmt hat.

(3) Bei Anfechtungen der Abstimmung hat ein Wahlprüfungsausschuß die Urabstimmung zu überprüfen.

§ 10

Vollversammlung

(1) Die VV ist die Versammlung der Mitglieder der Studentenschaft.

(2) Die VV findet statt auf Beschluß des SP, des AStA oder auf schriftlichen Antrag von 5 v. H. der Studentenschaft.

(3) Die Durchführung und Leitung obliegt dem SP-Präsidium auf Grundlage der Geschäftsordnung des SP.

§ 11

Fachschaften

(1) Die Studenten/Studentinnen eines Fachbereichs bilden die Fachschaft.

(2) Die Fachschaft vertritt die besonderen Interessen ihrer Mitglieder gem. § 76 WissHG.

§ 12

Organe der Fachschaft

(1) Organe der Fachschaft sind:

- a) der Fachschaftsrat (FSR),
- b) die Fachschaftsvertretung (FSV) in Fachschaften mit mehr als 500 Mitgliedern,
- c) die Fachschaftsvollversammlung (FSVV).

(2) Der Fachschaftsrat ist ausführendes Organ der Fachschaftsvertretung und der Fachschaftsvollversammlung.

(3) Die Mitglieder der Organe der Fachschaft haben dazu beizutragen, daß die Organe ihre Aufgaben wirksam erfüllen können.

(4) Die Amtszeit des FSR und der FSV beträgt ein Jahr.

(5) Näheres regelt die Fachschaftsrahmenordnung.

§ 13

Wahlen

(1) Das Studentenparlament wird von den Mitgliedern der Studentenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Die Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Wählergruppen nach dem Höchstzahlverfahren

d'Hondt unter Anrechnung etwaiger in der Personenwahl errungener Sitze verteilt.

(2) Nicht wahlberechtigt und wählbar sind Zweithörer/Zweithörerinnen und Gasthörer/Gasthörerinnen. Studiert ein Student/eine Studentin in Studiengängen, die mehreren Fachbereichen zugeordnet sind, so kann er/sie bei der Wahl zu den Organen der Fachschaft nur in der Fachschaft wählen und gewählt werden, die zu dem Fachbereich gehört, für den er/sie sich bei der Einschreibung entschieden hat. Entsprechendes gilt bei Abstimmungen in Fachschaftsvollversammlungen.

(3) Das Nähere über die Wahl zum Studentenparlament, zum Allgemeinen Studentenausschuß, zur Fachschaftsvertretung und zum Fachschaftsrat regelt die Wahlordnung. In ihr sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen; insbesondere ist zu regeln, daß die Hochschule allen Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zusendet, mit der zugleich die Möglichkeit eines Antrags auf Briefwahl gegeben wird. Für die Stimmabgabe ist die Verwendung von Wahlurnen und eine angemessene Wahldauer an nicht vorlesungsfreien Tagen vorzusehen. Auf Antrag der Studentenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl.

§ 14

Vermögen

(1) Die Studentenschaft hat ein eigenes Vermögen.

(2) Die Universität-Gesamthochschule-Paderborn und das Land Nordrhein-Westfalen haften nicht für Verbindlichkeiten der Studentenschaft.

§ 15

Beiträge

(1) Die Studentenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung, die vom Studentenparlament beschlossen wird und der Genehmigung des Rektorats bedarf. Die Beitragsordnung muß insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages enthalten.

(2) Die Beiträge werden von der Hochschule kostenfrei für die Studentenschaft erhoben.

§ 16

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft bestimmt sich nach § 105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sowie nach den Vorschriften des WissHG und der entsprechenden Rechtsverordnung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

(2) Für die Wirtschaftsführung der Studentenschaft ist jährlich ein Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr aufzustellen. Haushaltsjahr ist die Legislaturperiode. Der Haushaltsplan muß ausgeglichen sein.

(3) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den AStA aufgestellt und vom SP festgestellt. Er hat Zuweisungen für die Fachschaften auszuweisen, die nach Maßgabe der Einnahmen unverzüglich den Fachschaften bereitzustellen sind. Bei der Festsetzung der Zuweisungen sind die Aufgaben der einzelnen Fachschaften und die Zahl ihrer Mitglieder angemessen zu berücksichtigen. Die Zuweisungen an die Fachschaften der Abteilungen regeln die reg. SP entsprechend.

(4) Beiträge gem. § 15, die von den Mitgliedern der Abteilungen erhoben werden, sind den jeweiligen Regionalen Studentenausschüssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Selbstbewirtschaftungsmittel zuzuweisen und nach Maßgabe der Einnahmen unverzüglich bereitzustellen. Hiervon können max. 5 v. H. einbehalten werden für flächenübergreifende Aufgaben.

(5) Der Haushaltsplan ist vor seiner Feststellung dem Haushaltsausschuß zur Stellungnahme für die Beschlußfassung im Studentensparlament vorzulegen. Für die Stellungnahme wird dem Haushaltsausschuß eine Frist von 2 Wochen eingeräumt. Sondervoten der Mitglieder des Haushaltsausschusses sind zulässig.

(6) Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Rektorat innerhalb von zwei Wochen vorzulegen; die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaige Sondervoten sind beizufügen.

(7) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind nach ihrer Feststellung, frühestens jedoch zwei Wochen nach der Vorlage an das Rektorat öffentlich bekanntzumachen.

(8) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlußfassung des Studentenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses dem Haushaltsausschuß zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlußfassung des Studentenparlaments hochschulöffentlich bekanntzugeben.

(9) Angestellte und Arbeiter/Arbeiterinnen der Studentenschaft stehen im Dienst der Studentenschaft. Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter/Arbeiterinnen der Studentenschaft sind nach den für die Angestellten und Arbeiter/Arbeiterinnen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen zu regeln.

(10) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studentenschaft oder einer Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Studentenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(11) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof und der Vorprüfung durch die zuständigen staatlichen Stellen.

(12) Nähere Regelungen enthält die Finanz- und Haushaltsordnung der Studentenschaft, die vom SP beschlossen wird. In dieser Ordnung sind die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung durch die Studentenschaft zu regeln.

§ 17

Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfung im Rahmen des § 20 der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften der wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und Fach-

hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02. April 1979 nimmt der Haushaltsausschuß wahr.

§ 18

Ausländische Studentenvertretung (ASV)

(1) Zur Wahrnehmung gemeinsam interessierender Angelegenheiten können sich die ausländischen Mitglieder der Studentenschaft nach einem in eigener Verantwortung erstellten Statut organisieren und aus ihrer Mitte ihre Sprecher/Sprecherinnen wählen; die Wahl der Sprecher/Sprecherinnen ist dem SP-Präsidium anzuzeigen.

(2) Die ASV ist ein Projektbereich gem. § 19.

§ 19

Projektbereiche

(1) Projektbereiche werden durch das Studentenparlament eingerichtet und beraten den AStA in sie betreffenden Belangen. Sie dienen der Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft gem. § 71 Abs. 2 und 3 WissHG.

(2) Jedem Projektbereich sind im Haushaltsplan Mittel zuzuweisen, die eine ordnungsgemäße Erfüllung der jeweiligen Aufgaben ermöglichen.

(3) Projektbereiche benennen jeweils eine verantwortliche Person, die vom AStA-Vorsitzenden/von der AStA-Vorsitzenden bestätigt wird.

(4) Ein Projektbereich soll nur bei Bedarf eingerichtet werden. Als Orientierung soll gelten, daß eine Initiative besteht, die über einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr gearbeitet hat.

§ 20

Regionales Studentenparlament

(1) Das Regionale Studentenparlament ist innerhalb der jeweiligen Abteilung das oberste beschlußfassende Organ. Es hat die folgenden Aufgaben:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft der Abteilung zu beschließen,

2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studentenschaft der Abteilung zu beschließen,
3. den Haushaltsplan der Abteilung festzustellen und dessen Ausführung zu kontrollieren,
4. den/die Vorsitzenden/Vorsitzende des reg. AStA und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu wählen,
5. über die Entlastung der Mitglieder des reg. AStA einzeln zu entscheiden,
6. jährlich im Dezember (Legislaturperiode vom 1. März des Jahres bis zum 28. bzw. 29. Februar des folgenden Jahres) oder Juni (Legislaturperiode vom 1. Oktober des Jahres bis zum 30. September des folgenden Jahres) Neuwahlen durchzuführen.

(2) Das reg. SP hat nach Maßgabe des § 9 die Urabstimmung in der jeweiligen Abteilung in deren spezifischen Angelegenheiten durchzuführen.

(3) § 4 Abs. 3 gilt für das reg. SP entsprechend.

(4) Das reg. SP gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Zahl der Mitglieder des reg. SP beträgt 15.

(6) § 4 Abs. 6 - 9 gilt entsprechend.

§ 21

Ergänzung der reg. SP

(1) § 5 Abs. 1 a - c gilt entsprechend. Ein reg. SP-Mitglied scheidet beim Ausscheiden aus der Abteilung vorzeitig aus seinem Amt aus.

(2) § 5 Abs. 2 - 5 gilt entsprechend.

§ 22

Anträge

(1) Mitglieder des reg. SP, das Studentenparlament, der reg. AStA, der AStA, die Abteilungsversammlung und die Fachschaftsräte der jeweiligen Abteilung können Anträge in das reg. SP einbringen.

(2) Jeder Student/jede Studentin der jeweiligen Abteilung kann Anträge beim reg. SP-Präsidium einreichen.

§ 23

Regionales Studentenparlament
Präsidium

(1) § 7 Abs. 1 u. 2 gilt entsprechend.

(2) Das Präsidium ruft das reg. SP ein, wenn:

a) der reg. AStA,

b) 1/3 der Mitglieder des reg. SP,

c) 10 % der Studentenschaft der jeweiligen Abteilung

dies schriftlich unter Angabe von Tagesordnungspunkten beantragen.

§ 24

Regionaler
Allgemeiner Studentenausschuß

(1) § 8 Abs. 1 - 11 gilt entsprechend. § 8 Abs. 9 gilt insofern entsprechend, daß neben dem Rektorat auch der Abteilungssprecher/ die Abteilungssprecherin zu unterrichten ist.

(2) Die Legislaturperiode der reg. SP läuft vom 1. März des Jahres bis zum 28. bzw. 29. Februar des folgenden Jahres oder vom 1. Oktober des Jahres bis zum 30. September des folgenden Jahres.

§ 25

Urabstimmung
in der Abteilung

(1) In Angelegenheiten nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2, die die Abteilung spezifisch betreffen, kann die örtliche Studentenschaft eine regionale Urabstimmung auf Antrag von 15 % der Studentenschaft der jeweiligen Abteilung durchführen.

§ 9 Abs. 1 Satz 2 - 5 und Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 26

Regionale Vollversammlung

(1) § 10 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die reg. VV findet statt auf Beschluß des reg. SP, des reg. AStA oder auf schriftlichen Antrag von 10 % der Studentenschaft der Abteilung.

§ 27

Wahlen
in den Abteilungen

(1) § 13 Abs. 1 - 3 gilt entsprechend.

§ 28

Haushalts- und Wirtschaftsführung
der Abteilung

(1) § 16 Abs. 1 - 3 und Abs. 5 - 12 gelten entsprechend.

(2) Die Zuweisungen an die Fachschaften regelt das reg. SP entsprechend § 16 Abs. 3, Satz 2.

§ 29

Ergänzung

(1) Die §§ 17, 18 und 19 gelten für die Abteilungen entsprechend.

(2) Formulierungen der §§ 20 - 29, welche sich auf andere §§ beziehen, drücken mit "entsprechend" die jeweilige Umsetzung von "AStA" zu "reg. AStA" und von "SP" zu "reg. SP" sowie von "Studentenschaft" zu "Studentenschaft der jeweiligen Abteilung" aus.

(3) Sollte ein reg. SP nicht zustande kommen, so ist das SP in Paderborn zuständig.

§ 30

Schlußbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität-Gesamthochschule-Paderborn in Kraft. Eine Änderung der Satzung bedarf der 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Studentenparlaments.

(2) Bei Änderungen der Satzung, die die Abteilungen speziell betreffen, hat sich das SP mit den regionalen SP ins Benehmen zu setzen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der
Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 11. April
1985.

Paderborn, 5. Juni 1985

Der Rektor

Friedrich Zittler

(Prof. Dr. F. Buttler)